

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der

Firma LiKu GmbH & Co. KG
-nachfolgend auch Auftraggeber (AG) genannt-
(Stand April 2018)

I. Allgemeines, Geltung unserer
Einkaufsbedingungen, Schriftformerfordernis
nach Vertragsabschluss, erforderliche Angaben

1. Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des mit uns (AG) abzuschließenden, des mit uns geschlossenen Vertrages/der Geschäftsverbindung. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN), d.h. unseres Vertragspartners, gelten nur, wenn wir uns schriftlich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen. Nehmen der Auftraggeber (AG) d.h. die Firma Lindner Sprühsysteme Handels- und Beratungsgesellschaft GmbH & Co. KG oder mit ihr verbundene Unternehmen die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen oder leistet der AG eine Zahlung, so kann hieraus nicht abgeleitet werden, dass der AG die abweichenden Geschäftsbedingungen des AN angenommen hat. Unter Lieferung sind Warenlieferungen, Lieferungen jeglicher Art und auch Werk-, Dienst- und Beratungsleistungen zu verstehen.

2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

3. Diese AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle unsere zukünftigen Vertragsbeziehungen/Vereinbarungen mit demselben AN. Unsere jeweils gültigen AEB sind abrufbar unter www.lindner-kunststoffprodukte.de

4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom AN (Verkäufer/Vertragspartner) gegenüber uns als AG abzugeben sind bzw. abgegeben werden, sind nur dann relevant, sofern diese gegenüber uns als AG schriftlich erfolgen.

5. Die gesamte Korrespondenz, jegliche Kontaktaufnahme, haben unsere Bestellnummer, unsere Variantenummer, alle sonstigen erforderlichen Konkretisierungen und unseren Ansprechpartner im Einkauf zu enthalten; wird dies unterlassen, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

6. Der AN erklärt, dass er diese Einkaufsbedingungen gelesen und verstanden hat.

II. Angebote, Bestellungen, Vertragsabschluss,
Schriftformerfordernis, nachträgliche Änderungen

1. In unseren Anfragen fordern wir ein verbindliches und für uns kostenloses Angebot. Wir gewähren keinerlei Vergütungen oder Auslagenersatz etc. für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten, es sei denn, dass dies ausdrücklich vorher von unserem Facheinkauf schriftlich bestätigt worden ist.

2. Sollten wir seitens des AN bzw. unseres Vertragspartners nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen eine uneingeschränkte schriftliche Bestätigung unserer Bestellung erhalten, so sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt, ohne dass dem Vertragspartner bzw. dem potentiellen Vertragspartner hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns erwachsen. Die Frist von 10 Tagen beginnt mit Absendung unserer Bestellung.

Eine geänderte oder verspätete Annahme ist ein neues Angebot, das unserer ausdrücklichen schriftlichen Annahme bedarf.

3. Unsere Bestellung/unsere Auftrag/unsere Angebot sind frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung verbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen/Aufträge/Angebote bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch unseren Facheinkauf. Dies gilt auch für mündliche Nebenabreden, Ergänzungen und Vertragsänderungen.

4. Alle rechtserheblichen Erklärungen, Mitteilungen, Anzeigen etc. unseres Vertragspartners nach Vertragsabschluss sind uns gegenüber nur dann von Relevanz bzw. wirksam, sofern diese uns schriftlich zugehen.

5. Falls wir auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des AN, unseres Vertragspartners, schweigen, gilt dies nur dann als Zustimmung, falls dies schriftlich vereinbart wurde.

6. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich auf offensichtliche Fehler wie Schreib- oder Rechenfehler, auf unvollständige Bestellungen, fehlerhafte Bestellungen, fehlende Bestellunterlagen, Bestelldokumente, fehlende Konkretisierungen oder sonstige relevanten Umstände schriftlich hinzuweisen, damit eine Korrektur oder Vervollständigung oder Anpassung von uns erfolgen kann; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

7. Unter Schriftform fällt auch die Übermittlung durch Telefax, Datenübertragung oder E-Mail.

8. Der AG kann im Rahmen der Zumutbarkeit vom AN bzw. Vertragspartner Änderungen des Kauf-/Liefergegenstandes, der Werk- und/oder Dienstleistung insbesondere in Bezug auf Konstruktion, Ausführung, Design, Qualität, Mengen, Transportmittel, Zeitpunkt und Art der Lieferung, Verpackung auch nach Vertragsabschluss verlangen. Dabei sind die diesbezüglichen Auswirkungen von beiden Vertragsparteien insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie die Liefertermine angemessen und nach billigem Ermessen zu bewerten und schriftlich zu vereinbaren. Bei Änderungen, die der AG im Hinblick auf veränderte gesetzliche oder sonstige zwingende Vorschriften oder aus sonstigen Gründen für notwendig oder zweckmäßig hält, unterbreitet der AN dem AG Vorschläge.

Der AN ist nicht befugt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG in Bezug auf den Vertragsgegenstand Änderungen vorzunehmen.

9. Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen die dem AN/Vertragspartner vom AG zugeleitet werden, bleiben im Eigentum des AG, der sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehält.

III. Preise, Lieferung, Unterlagen, Rechnungen,
Zahlungen, Verzug, Aufrechnung,
Zurückbehaltung

1. Alle Preise verstehen sich inklusiv Lieferung „frei Werk“ (DAP gem. Incoterms 2010), falls keine abweichende Bedingung zwischen AN und AG vereinbart wurde. Die Lieferung hat an den in der Bestellung bzw. im Schriftverkehr des AG angegebenen Ort zu erfolgen. Falls der Bestimmungsort nicht angegeben worden ist und/oder nichts anderes vereinbart ist, so hat die Leistungserbringung bzw. Lieferung an den Geschäftssitz:

Fa. LiKu GmbH & Co. KG
Industriestr. 5
DE-96528 Frankenblick

zu erfolgen.

Für den AG dürfen im Zusammenhang mit der Anlieferung und Ablieferung an den benannten Bestimmungsort bzw. an den Geschäftssitz keinerlei zusätzlichen Kosten bzw. keinerlei zusätzlichen finanziellen Belastungen gleich welcher Art anfallen.

Jede Lieferung ist dem AG unverzüglich durch eine detaillierte Versandanzeige rechtzeitig anzukündigen.

Eventuelle Rücksendungen gelieferter Ware/gelieferter Sachen erfolgen auf Kosten und Gefahr des AN.

2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, sie sind bindend und schließen Nachforderungen und Preiserhöhungen aller Art aus. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in unseren Bestellungen separat ausgewiesen. Sie muss in allen Rechnungen des AN gesondert ausgewiesen werden.

Sind keine Preise zwischen dem AG und dem AN/Vertragspartner vereinbart, gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Listenpreise bzw. üblichen Preise des AN mit den handelsüblichen Abzügen, insbesondere mit den zwischen AG und AN üblichen Abzügen.

3. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des AN/Vertragspartners sowie alle Nebenkosten wie ordnungsgemäße Verpackung, Zoll, Einfuhrabgaben, Transportkosten einschließlich der Transport- und Haftpflichtversicherung ein.

4. Rechnungen des AN sind in einfacher Ausfertigung zu erstellen und müssen für jede Lieferung alle in der Bestellung aufgeführten Angaben, insbesondere die Bestellnummer oder sonstige Zuordnungsmerkmale enthalten und sind getrennt von der jeweiligen Sendung/Lieferung dem AG einzureichen. Alle für die Überprüfung der Rechnung erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen.

Alle Warenrelevanten Unterlagen (z.B. Warenprüfprotokolle, Werkprüfzeugnisse, Hinweise, Empfehlungen etc.) müssen ohne separate Aufforderung vom AN an den AG getrennt von der Anlieferung mit der Rechnung übermittelt werden. Alle weiteren Unterlagen, insbesondere ein Nachweis über die Ablieferung beim AG, müssen uns bei Anforderung umgehend zur Verfügung gestellt werden.

5. Fehlen Unterlagen oder sind diese unrichtig, unvollständig oder nicht zuzuordnen oder sind Rechnungen aus anderen Gründen nicht prüffähig, ist der Zahlungsanspruch des AN, Lieferanten/Vertragspartners nicht fällig.

6. Bei fehlerhafter, unvollständiger oder nicht überprüfbarer Lieferung oder Leistung des AN bzw. unseres Vertragspartners ist der AG berechtigt, Zahlungen und/oder Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem AN in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

7. Zahlungen werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit netto vom AG geleistet. Bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit ist der AG zu einem Abzug von 3% Skonto (vom Rechnungsbetrag netto) berechtigt.

Die Zahlungsfrist beginnt sobald die Lieferung oder Leistung vollständig vom AN erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung mit den dazugehörigen Unterlagen beim AG eingegangen ist. Für die Rechtzeitigkeit der geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

8. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der AG aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückhält.

9. Der AG schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Eintritt des Verzugs beim AG gelten die gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme von § 288 Abs. II) BGB, so dass in jedem Falle eine schriftliche Mahnung durch den AN/unseren Vertragspartner gegenüber dem AG erforderlich ist.

10. Der AN/unser Vertragspartner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter, anerkannter oder unbestrittener Gegenforderungen.

11. Der AG ist gegenüber dem AN -ausgenommen im Falle dessen Insolvenz- auch zur Aufrechnung mit solchen Forderungen berechtigt, die anderen mit ihm verbundenen Unternehmen gegen den AN zustehen.

12. Kommt es zu einer Reklamation der bestellten Leistung, ist der AG berechtigt, eine erfolgte Zahlung wieder in Abzug zu bringen ohne zuvor die Gutschrift des AN/unseres Vertragspartners anzufordern bzw. abzuwarten.

13. Zahlungen –auch Teilzahlungen des AG- bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen des AN als vertragsgemäß.

IV. Liefertermin, Vertragsstrafe, Schadensersatz, Verzug, Rücktritt, Ersatzvornahme

1. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen/Leistungen oder Nacherfüllung betreffend Lieferungen/Leistungen des AN kommt es auf den Eingang bei der vom AG angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen/Leistungen in Verbindung mit Aufstellen und/oder Montage und sonstigen Arbeiten/Leistungen, auf deren erfolgreiche Abnahme jeweils in ordnungsgemäßem und vertragsgerechten Zustand bei der vom AG angegebenen Stelle auch den AG an.

2. Bei vorhersehbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung, durch nicht vertragsgerechte Qualität oder Ausführung ist der AG vom AN/Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und es ist insoweit die Entscheidung des AG einzuholen.

3. Der AN verpflichtet sich, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die vereinbarten Lieferungen/Leistungen beim AG fristgemäß und vertragsgerecht eingehen. Eventuell insoweit anfallende Mehrkosten hat der AN zu tragen.

4. Alle Anlieferungen/Leistungen müssen durch den AN/ Spediteur, Lieferanten zwei Tage (48 Stunden) vor Anlieferung bzw. Erbringung der Leistung beim Lagerpersonal des AG avisiert werden und zwar an:

Telefon: +49 (0) 3675/7516-214 oder
Fax: +49 (0) 3675/7516-219 oder
E-Mail: versand@li-ku.de

5. Sollte eine Anlieferung/Leistung erfolgen, ohne dass diese vorab fristgemäß gemeldet worden ist, behält sich der AG das Recht vor, die Abnahme zu verweigern. In diesem Falle sind vom AG weder Mehrkosten, Aufwandskosten etc. zu bezahlen.

6. Ist Anlieferung/Leistung bei der Fa. LiKu GmbH & Co. KG in 96529 Frankenblick, vereinbart, ist die Anlieferung /Leistung von Montag bis Donnerstag zwischen 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags zwischen 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu erbringen und zwar so rechtzeitig, dass die Anlieferung/Leistung zum Lieferungszeitpunkt beendet ist.

7. Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin, Über- Unter- oder Teillieferungen sind nur dann zulässig, falls insoweit die schriftliche Zustimmung des AG erfolgt ist. Bei vereinbarten oder erfolgten Teillieferungen ist die jeweils verbleibende Restmenge übersichtlich und klar vom AN darzustellen.

8. Erfolgt die Lieferung an eine Adresse, die nicht der vom AG angegebenen Lieferadresse /Leistungsadresse entspricht, so behält

sich der AG vor, umgehend den Transport an die vereinbarte Lieferadresse vom AN zu verlangen. Ersatzweise ist der AG berechtigt, den Transport ohne weitere Ankündigung selbst auszuführen bzw. ausführen zu lassen und die dadurch anfallenden Kosten gegenüber dem AN geltend zu machen.

9. Die vorbehaltlose Abnahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem AG wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche.

10. Für Stückzahlen, Gewichte, Maße, Eigenschaften der Waren/Leistungen sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die vom AG bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte/Feststellungen maßgebend.

11. Liefert bzw. leistet der AN nicht fristgemäß, nicht vollständig, nicht vertragsgerecht, so ist der AG berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Leistung/Lieferung von maximal 14 Tagen, für jeden angefallenen Werktag nach Ablauf der Nachfrist eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 %, höchstens jedoch 10 % der Gesamtvertragssumme (jeweils brutto) gegenüber dem AN geltend zu machen, ohne dass es eines Schadensnachweises durch den AG bedarf. Mehrere Vertragsstrafen-Ansprüche werden insoweit zusammengerechnet.

Dem AG bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten, wobei die verwirkte Vertragsstrafe auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet wird.

Vertragsstrafe bzw. Vertragsstrafen und/oder Schadenersatzansprüche können vom AG neben dem Anspruch auf Erfüllung gegenüber dem AN geltend gemacht werden.

12. Im Übrigen richten sich die Rechte und Ansprüche des AG im Falle des Verzuges des AN nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Macht der AG Schadenersatzansprüche geltend, ist der AN zum Nachweis verpflichtet, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Die Annahme einer nicht fristgemäßen Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht des AG auf Ersatzansprüche/Schadenersatzansprüche gegenüber dem AN.

13. Erbringt der AN eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann der AG, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung und/oder Nacherfüllung bestimmt hat, vom Vertrag zurücktreten (§ 323 Abs. 1 BGB) und den Auftrag durch einen Dritten zu Lasten des AN durchführen lassen.

IV. Verpackung, Transport, Prüfungspflicht, Gefahrübergang

1. Der AN hat die Lieferung/die Waren/den Vertragsgegenstand ausreichend, sachgemäß und sicher zu verpacken, zu versenden, zu transportieren, sowie ausreichend zu versichern und hierbei alle maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften und das was allgemein üblich und erforderlich ist, einzuhalten. Der AN muss dem AG die Verpackungsdaten, die insoweit gefordert sind und notwendigen Informationen zur Verfügung stellen. Mehrkosten wegen nicht-ordnungsgemäßer bzw. nicht eingehaltener Verpackungs- und/oder Versandvorschriften gehen zu Lasten des AN. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zieles erforderlichen Umfangs zu verwenden. Es dürfen – soweit möglich – nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

Soweit der AN Verpackungen gesondert in Rechnung stellt, ist der AG berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, frachtfrei an den AN zurückzusenden bzw. zurückzugeben. Der AN erstattet dann dem AG für solche Verpackungen 2/3 des sich insoweit aus der Rechnung ergebenden Wertes.

2. Der AG hat die Lieferung/den Wareneingang/die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die diesbezügliche Untersuchungspflicht des AG beschränkt sich insoweit auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle/der Leistungseingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung, einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobeverfahren offen zutage treten. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

3. Die Rüge des AG ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang/Leistungseingang beim AG oder sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder bei Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung dem AN zugeleitet wird.

4. Der AG akzeptiert nur Waren/Leistungen, die auf gebrauchts- und tauschfähigen Paletten der Klasse A > B angeliefert werden. Paletten der Klasse C (MFH > Maschinengängig, Fördertechniktuglich, Hochregallagerfähig > Fähigkeit nicht garantiert) dürfen vom AN nicht verwendet werden und werden vom AG nicht akzeptiert.

5. Im Falle eines Gefahrguttransportes sind alle diesbezüglichen Vorschriften/ Bestimmungen / Empfehlungen vom AN bzw. dessen Erfüllungsgehilfen zu beachten. Gefahrgut ist als solches kenntlich zu machen.

Das gleiche gilt auch dann, wenn sonstige Bestimmungen/Verpflichtungen mit dem Transport verbunden sind.

VI. Gewährleistung, Mängelansprüche, Garantie, Lieferantenregress, Verjährung

1. Der AN steht dafür ein, das heißt, er garantiert, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen den vereinbarten Spezifikationen, insbesondere jedoch den neuesten anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen einschließlich den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der AN gewährleistet, dass die Waren/Leistungen den getroffenen Vereinbarungen voll und ganz entsprechen und dass die Waren/Leistungen alle die für sie in den relevanten Absatzmärkten geltenden Bestimmungen und Gesetze erfüllen. Der AN hat die Verpflichtung, Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, die vom AG gewünschten zu verwendenden Materialien unverzüglich schriftlich dem AG mitzuteilen. Das Gleiche gilt auch dann, wenn der AN erkennt bzw. erkennen muss, dass eine Beratung des AG im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag bzw. dem abzuschließenden Vertrag angezeigt und/oder erforderlich ist.

Die vorausstehend aufgeführte Verpflichtung und/oder Garantie des AN gilt auch dann, falls dieser bei seinen Lieferungen/Leistungen auf Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter zurückgreift bzw. diese in Anspruch nimmt.

2. Erfolgen vom AN Änderungen an bestellten Produkten/am Auftragsgegenstand wie z.B. Materialzusammensetzungen, Maße, Optik, Farbe, Gestaltung etc. und/oder an den dazu gehörigen Dokumenten (Zeichnungen, Spezifikationen etc.) ohne dass der AG hierüber vorab schriftlich informiert worden ist und ohne dass insoweit eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG betreffend Änderungen vorliegt, behält sich der AG vor, sämtliche daraus resultierenden Ansprüche/Schadenersatzansprüche/anfallende Aufwandsentschädigungen/Kosten für eine fachmännische Überprüfung (gegebenenfalls durch Sachverständige) auf Grund von Produktmängeln bzw. Änderungen am bestellten Produkt und/oder daraus resultierenden Kundenreklamationen dem AN gegenüber geltend zu machen.

3. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen etwas anderes geregelt ist.

4. Der AG kann die Art und Weise der Nacherfüllung wählen. Der AN kann die vom AG gewählte Art der Nacherfüllung nur dann verweigern, wenn diese für ihn nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

5. Sobald der AG den AN zur Mängelbeseitigung aufgefordert hat, ist der AN dazu verpflichtet, mit der Beseitigung der Mängel sofort zu beginnen. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren und akuten Gefährdungen sowie zur Vermeidung größerer Schäden hat der AG das Recht, vorliegende Mängel auf Kosten des AN selbst zu beseitigen oder diese von dritter Seite beseitigen zu lassen.

6. Der AN trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und der Mängelbeseitigung entstehenden Kosten, Aufwendungen, soweit diese beim AG anfallen. Hierunter fallen insbesondere Untersuchungskosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

Die zum Zwecke der Prüfung und der Nacherfüllung vom AG aufgewandten Kosten trägt der AN auch dann, wenn sich herausstellt bzw. später herausstellt, dass kein Mangel vorlag bzw. vorgelegen hat. Die Schadensersatzhaftung des AG bei unberechtigtem Mängelbeseitigungs-verlangen bleibt unberührt, der AG haftet jedoch nur dann, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt bzw. vorgelegen hat.

Der AN haftet insbesondere dafür, dass die Ware /der Vertragsgegenstand bei Gefahrübergang auf den AG die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung betreffend Beschaffenheit gelten insbesondere diejenigen Produktbeschreibungen, welche insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des AG Gegenstand des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages sind oder in den Vertrag einbezogen wurden. Insoweit macht es keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom AG oder vom AN stammt.

7. Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen dem AG Mängelansprüche auch dann uneingeschränkt zu, wenn dem AG der Mangel bei Vertragsabschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8. Falls der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des AG durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt, ist der AG dazu berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen/Kosten bzw. einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen.

Falls die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen ist oder falls die Nacherfüllung für den AG unzumutbar ist, bedarf es seitens des AG keiner Fristsetzung. Unzumutbarkeit auf Seiten des AG liegt insoweit insbesondere dann vor, wenn eine besondere Dringlichkeit gegeben ist, bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder bei zu befürchtendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden.

9. Der AG ist bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus hat der AG nach den gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung bzw. im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand keine Rechte Dritter innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

Der AN garantiert, dass sämtliche Lieferungen /Leistungen an den AG frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände gewerbliche Schutz-, Lizenz- und Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Vorsorglich wird vereinbart, dass der AG berechtigt ist, auf Kosten des AN die Genehmigung zur Benützung der betreffenden Liefergegenstände von Berechtigten zu erwirken.

10. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche des AG innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB) stehen dem AG neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Diesbezüglich wird vereinbart, dass der AG insbesondere dazu berechtigt ist, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom AN zu verlangen, welche der AG seinem Abnehmer/Kunden im Einzelfall schuldet. Dadurch wird das gesetzliche Wahlrecht des AG (§ 439 Abs. 1 BGB) nicht eingeschränkt.

11. Der AN stellt durch Eigenkontrollen sicher, dass die ihm obliegenden Verpflichtungen strikt und zuverlässig eingehalten werden. Der AN ist verpflichtet, von allen durchgeführten Eigenkontrollen Aufzeichnungen zu erstellen und diese 10 Jahre aufzubewahren. Der AG ist dazu berechtigt, in diese Unterlagen Einblick zu nehmen und sich Kopien von diesen Unterlagen zu fertigen.

12. Sofern der AG mit seiner Marke gekennzeichnete Produkte an den AN berechtigterweise zurückschickt bzw. zurückleitet oder die mit seiner Marke gekennzeichneten Produkte vom AG berechtigterweise nicht abgenommen werden, ist der AN dazu verpflichtet, diese Produkte zu vernichten. Diese Produkte dürfen nicht an Dritte weiterveräußert werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung – unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhanges – ist eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Warenwertes bzw. doppelten Sachwertes, jedoch mindestens 5.000 € vom AN an den AG zu bezahlen.

13. Sachmängelansprüche verjähren – außer in Fällen der Arglist – in drei Jahren, gerechnet ab Gefahrübergang. Falls der AN die ihm obliegende Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung bzw. Ersatzlieferungen erfüllt, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware/Leistung nach deren Ablieferung beim AG die Verjährungsfrist neu zu laufen. Etwas anderes gilt nur dann, falls der AN sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten hat, die Ersatzlieferung bzw. die Ersatzleistung nur aus Kulanz und/oder zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestandes der Vertragsbeziehung vorzunehmen.

14. Die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabe Ansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) bleibt unberührt. Ansprüche des AG gegenüber dem AN aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Falle, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den AG geltend machen kann.

Soweit dem AG wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, so gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), es sei denn, die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechtes führen im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist.

VII. Produkthaftung, Rückruf, Produkthaftpflicht-Versicherung

1. Der AN führt eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durch und weist diese auf Aufforderung dem AG nach. Der AN wird auf Verlangen des AG mit diesem eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

Der AN führt die erforderlichen und notwendigen Kontrollen durch und stellt dadurch sicher, dass seine Waren/Sachen/Leistungen den technischen Lieferbedingungen des AG entsprechen.

2. Für den Fall, dass der AG auf Grund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der AN verpflichtet, den AG von allen derartigen Ansprüchen freizustellen und/oder dem AG den gesamten Schaden zu ersetzen, sofern und soweit der Schaden bzw. die Ursache für den Schaden durch einen Fehler des vom AN gelieferten

Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den AN ein Verschulden trifft. Soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des AN liegt, muss dieser nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

3.
Der AN übernimmt im Rahmen der ihm obliegenden Freistellungsverpflichtung alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme des AG durch Dritte einschließlich vom AG durchgeführter Rückrufaktionen und einschließlich der Kosten eventueller Rechtsverfolgungen ergeben. Der AG wird vor einer Rückrufaktion den AN unterrichten, diesem ausreichend Mitwirkung ermöglichen; die diesbezügliche Kontaktaufnahme bzw. Information des AN durch den AG ist dann nicht erforderlich, wenn besondere Eilbedürftigkeit vorliegt.

4.
Der AN haftet im Übrigen auch für Schäden, die dem AG durch angemessene Vorsorgemaßnahmen entstehen, sofern diese Maßnahmen erheblich auf den AN zurückzuführen sind. Hierzu gehören z.B. öffentliche Werbemaßnahmen und sonstige Aktionen, wie Kundeninformationen etc.

5.
Darüber hinaus bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche unberührt.

6.
Der AN hat während der Vertragsbeziehung mit dem AG auf seine Kosten stets eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Der AN wird auf Verlangen des AG den Abschluss und den Bestand dieser Versicherung nachweisen. Die Produkthaftpflicht-Versicherung muss auch die Schäden bzw. potentiellen Schäden abdecken, welche ihre Ursache im abgeschlossenen Vertragsverhältnis zwischen AG und AN haben, der Schadenseintritt aber erst nach Beendigung der Vertragsbeziehung auftritt bzw. bekannt wird.

VIII. Eigentum des AG, Werkzeuge des AG, Pfändung, Versicherungspflicht, Instandhaltungs-, Instandsetzungspflicht, Verwendung und Sicherung der im Eigentum des AG stehenden Gegenstände/Sachen, Referenz

1.
Vom AG gegen Bezahlung oder kostenlos dem AN beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackung etc. („Beistellungen“) bleiben das Eigentum des AG. Diese Beistellungen dürfen nur bestimmungsgemäß und vertragsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder der Zusammenbau der Beistellungen erfolgen für den AG. Es besteht Einvernehmen, dass der AG Eigentümer bzw. Miteigentümer an den unter Verwendung seiner Stoffe, Teile etc. hergestellten Erzeugnisse bzw. Sachen wird bzw. ist und zwar im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses.

Materialbeistellungen sind vom AN unentgeltlich und auch getrennt bzw. abgesondert zu lagern bzw. zu verwahren und als das Eigentum des AG zu kennzeichnen und zu verwalten.

Der AG behält sich das Miteigentum an den unter Verwendung seiner Beistellungen hergestellten Erzeugnisse bzw. Sachen bis zur vollständigen Erfüllung seiner durch die Beistellung entstandenen Ansprüche ausdrücklich vor.

Übersteigt der Wert der für den AG bestehenden Sicherheiten auf Grund Verarbeitung, Vermischung, Verbindung und Zusammenbau den Wert der Forderungen des AG insgesamt um mehr als 10 %, so wird der AG auf Verlangen des AN insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

2.
Alle Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und alle sonstigen Unterlagen, welche dem AN vom AG überlassen wurden bzw. überlassen werden, sind im Eigentum des AG und sind vom AN unentgeltlich und auch getrennt zu lagern und als das Eigentum des AG zu kennzeichnen und zu verwalten.

3.

Der AN verpflichtet sich, bei Pfändung bzw. drohender Pfändung von im Eigentum des AG stehenden Sachen/Gegenständen/Unterlagen etc. den Pfändenden auf das bestehende Eigentum bzw. die bestehenden Rechte des AG hinzuweisen. Im Falle einer anstehenden bzw. durchgeführten Pfändung hat der AN den AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

4.
Der AN ist dazu verpflichtet, dem AG gehörende Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile und all das, was im Eigentum des AG ist, zum Neuwert auf eigene Kosten ausreichend zu versichern und zwar insbesondere gegen Feuer-, Wasser-, Sturm-, Elementar- und Diebstahlschäden (auch Einbruchdiebstahl). Der AN weist auf Verlangen des AG diesem nach, dass er die diesbezüglichen Versicherungen abgeschlossen hat und auch unterhält.

Der AN tritt an den AG schon jetzt alle durch eine Versicherung abgedeckten Entschädigungsansprüche an den AG ab, welcher die Abtretung hiermit annimmt.

5.
Der AN ist dazu verpflichtet, an sämtlichen ihm vom AG überlassenen Gegenständen/Sachen, wie Werkzeugen, Formen, Muster, Modellen, Profilen die erforderlichen und zweckmäßigen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig und fachgerecht durchzuführen.

Falls es in Bezug auf die im Eigentum des AG gehörenden Sachen/Gegenständen etc. zu einem Störfall oder zu einer Beeinträchtigung kommt, hat der AN den AG sofort vollständig und umfassend zu informieren. Unterlässt der AN diese Information, so ist er zum Schadenersatz wegen dieser Unterlassung verpflichtet und zwar unabhängig von sonstigen Ansprüchen des AG.

6.
Alle dem AG gehörenden Gegenstände/Sachen wie Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, alle durch den AG dem AN zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (auch das, was aus übergebenen Gegenständen, Dokumenten, Software etc. zu entnehmen ist und sonstige Kenntnisse- und Erfahrungen) dürfen vom AN ausschließlich für Zwecke des zwischen den Vertragsparteien (AG und AN) bestehenden Vertrages benutzt werden.

All das, was mit diesem Vertrag in Zusammenhang zu bringen ist, somit insbesondere Sachen, Gegenstände, Rechte aber auch alle Unterlagen sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung durch Dritte bzw. durch jemanden anderen als den AN zu sichern. Der AN hat insoweit alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eventuelle Vertragspartner eingehend dahingehend zu verpflichten, dass diese die insoweit dem AN obliegenden Verpflichtungen erfüllen und strikt beachten. Bei einem evtl. diesbezüglichen Verstoß haftet der AN gegenüber dem AG.

Der AN garantiert hiermit, dass er sicherstellt, dass ihm vom AG im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung übergebende Sachen/Gegenstände, Rechte und/oder Unterlagen etc. wie vorausstehend ausgeführt weder unberechtigten zur Nutzung weitergegeben werden bzw. zur Verfügung stehen, noch für andere als die vertraglichen Zwecke zwischen dem AG und dem AN benutzt werden.

Nach Beendigung des Vertrages bzw. nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen sind sämtliche überlassenen Unterlagen und sämtliche überlassenen Gegenstände/Sachen/Rechte –wie vorausstehend aufgeführt– vom AN an den AG herauszugeben bzw. zurückzugeben. Kopien, Vervielfältigungen, Pausen etc. dürfen vom AN nicht zurückbehalten werden.

Die Geheimhaltungspflicht des AN erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Gegenständen/Sachen/Rechten und in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

Für jeden Verstoß gegen die in dieser Ziffer 6) aufgeführten Pflichten ist der AN gegenüber dem AG schadenersatzpflichtig. Für jeden Fall eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung ist vom AN an den AG eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe zur sofortigen Zahlung fällig. Mehrere Vertragsstrafen-Ansprüche werden hierbei zusammengerechnet. Dem AG bleibt insoweit die Geltendmachung

eines weitergehenden Schadens vorbehalten, wobei eine verwirkte Vertragsstrafe auf etwaigen Schadensersatz angerechnet wird.

7.
AG und AN verpflichten sich, alle Informationen, die sie jeweils im Rahmen der Geschäftsbeziehung von dem jeweilig anderen Vertragspartner erhalten, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Dies gilt auch für alle mit dem AG verbundene Unternehmen.

8.
Ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist es dem AN untersagt, den AG oder die Geschäftsbeziehung zwischen dem AG und AN in irgendeiner Form als Referenz zu nennen. Dies gilt auch für alle mit dem AG verbundenen Unternehmen.

IX. Weitergabe von Aufträgen, Forderungsabtretung

1.
Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des AG unzulässig und berechtigt den AG dazu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen. Unter Dritte sind insbesondere Subunternehmer, freie Mitarbeiter und sonstige Dritte zu verstehen, die im Zusammenhang mit der Erbringung von gegenüber dem AG geschuldeten Leistungen keine Arbeitnehmer des AN sind.

2.
Gegen den AG und dessen verbundene Unternehmen gerichtete Forderungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des AG an Dritte abgetreten werden.

X. Außerordentliches Kündigungsrecht des AG, Insolvenz des AN

1.
Sofern nichts anderes vereinbart ist, kann der AG den Liefer- bzw. Leistungsvertrag durch entsprechende Mitteilung an den AN außerordentlich kündigen, falls der AN

- eine Verletzung des Liefervertrages begeht, für die es keine Abhilfemaßnahme gibt oder
- eine Verletzung des Liefervertrages begeht, bei der eine Abhilfe zwar möglich ist, aber nicht innerhalb von 30 Tagen erfolgt ist, nachdem dem AN eine entsprechende Mitteilung des AG zugegangen ist, in welcher die Vertragsverletzung bezeichnet und deren Wiedergutmachung verlangt wird, oder
- gegen geltendes Recht verstößt und dem AG im Hinblick auf diesen Verstoß eine Fortsetzung der Zusammenarbeit unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist, oder
- einem Mitarbeiter des AG oder einer Person, welche dem AG nahe steht, Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat, die geeignet sein können, diesen im Zusammenhang mit der Verhandlung, Entscheidung oder der Durchführung des Liefervertrages unangemessen zu beeinflussen.

Im Übrigen bleiben sonstige weitergehende außerordentliche Kündigungsrechte des AG unberührt.

2.
Falls der AN Zahlungen einstellt und/oder überschuldet ist, falls über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren beantragt ist oder falls über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet ist, ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Falls der AG von diesem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch macht, ist der AG berechtigt, einen Betrag von mindestens 5% der Nettoauftragssumme als Sicherheit für die vertraglichen Gewährleistungsansprüche bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist einzubehalten.

XI. Vom AN abzuschließende Betriebshaftpflichtversicherung

1.
Der AN hat auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung in branchenüblichem und angemessen Umfang bei einem renommierten und solventen Versicherungsunternehmen

abzuschließen, welche die Haftung des AN gegenüber dem AG und Dritten in erforderlichem Umfang abdeckt. Der AN ist insoweit verpflichtet, dem AG auf Aufforderung die entsprechenden diesbezüglichen Nachweise – auch Zahlungsnachweise – vorzulegen.

Das Bestehen eines Versicherungsvertrages führt nicht zu einer Beschränkung der sich aus diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) ergebenden Verpflichtungen des AN.

XII. Umwelt, soziale Verantwortung

1.
Im Zusammenhang mit allen vertraglichen Beziehungen des AG mit dem AN hat der AN die notwendigen Ressourcen effektiv zu nutzen und die Umweltauswirkungen soweit als möglich zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik- und Transportaufwand.

Der AN beachtet insbesondere alle Vorgaben, Bestimmungen sofern und soweit es sich um „gefährliche Stoffe“ handelt.

Der AN ist nach Maßgabe der für den jeweils betroffenen Markt geltenden Gesetze und Bestimmungen dazu verpflichtet, die in den Waren/im Leistungsgegenstand enthaltenen chemischen Substanzen/Stoffe etc. entsprechend zu registrieren, erforderlichenfalls zuzulassen und/oder anzumelden.

Der AN wird insoweit den AG informieren bzw. einbinden, soweit ein diesbezügliches Interesse des AG erkennbar ist.

2.
Für alle getätigten geschäftlichen Beziehungen zwischen dem AG und AN gilt ausdrücklich die Berücksichtigung unseres Code of Conduct, welcher über die Internetseite des AG: <https://www.lindner-kunststoffprodukte.de> zu finden ist.

Der AG legt allergrößten Wert darauf, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft/Allgemeinheit berücksichtigen. Dies betrifft sowohl den AN als auch sämtliche Zulieferer/Vertragspartner des AN. Der AG und der AN bekennen sich zur Einhaltung der von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ verabschiedeten Prinzipien und Rechte.

Der AN sichert ausdrücklich zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten bzw. Vertragspartner in gleichem Umfang zu verpflichten. Der AN wird auf Verlangen des AG die diesbezüglichen entsprechenden Nachweise/Unterlagen vorlegen.

Bei Verstoß gegen die vorstehende Zusicherung stellt der AN den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Der AN ist weiter dazu verpflichtet, dem AG die Bußgelder zu erstatten, welche dem AG in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

Der AN verpflichtet sich, alle notwendigen Schritte und Maßnahmen einzuleiten, um sicherzustellen, dass von ihm, seinen Mitarbeitern und all seinen Vertragspartnern im Rahmen der Geschäftsverbindung zwischen AG und AN das jeweils geltende Recht eingehalten wird und keine strafbaren Handlungen begangen werden.

Falls insoweit geltendes Recht nicht eingehalten wurde/wird, informiert der AN den AG unverzüglich. Bei diesbezüglicher Nichteinhaltung des jeweils geltenden Rechts in nicht unerheblichem Umfang hat der AG das Recht, den Vertrag mit dem AN mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Falle behält sich der AG vor, alle ihm insoweit zustehenden Rechte und Ansprüche gegenüber dem AN geltend zu machen.

XIII. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, ergänzende Bestimmungen

1.
Für diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) deren Auslegung und alle Rechtsbeziehungen zwischen AG und dem AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechtes, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Dies gilt auch für mit dem AG verbundene Unternehmen.

2.

Sofern der AN Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem AN und dem AG ergebenden Streitigkeiten Augsburg. Der AG ist jedoch auch berechtigt, nach seiner Wahl gegen den AN Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung und/oder beim Gericht des Wohn- bzw. Geschäftssitzes des AN zu erheben. Dies gilt auch für mit dem AG verbundene Unternehmen.

Falls der AG oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen von einem Dritten aufgrund der Produkthaftung auf Ersatz von Personen und/oder Sachschaden oder aufgrund von Schutzrechten gerichtlich in Anspruch genommen werden, sind der AG und/oder das verbundene Unternehmen berechtigt, gegen den AN, bei dem Gericht, bei welchem der AG und/oder das verbundene Unternehmen verklagt werden, alle ihnen gegen den AN zustehenden Ansprüche (z.B. Anspruch auf Freistellung oder Rückgriff) geltend zu machen und durchzusetzen. Auch in diesem Falle kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.

3.

Die Vertragssprache ist Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner, d.h. der AG und der AN daneben einer anderen Sprachen bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang. Dies gilt auch für mit dem AG verbundene Unternehmen.

4.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) und/oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der allgemeinen Einkaufsbedingungen und der übrigen weiteren getroffenen Vereinbarungen nicht berührt. Falls erforderlich, sind AG und AN verpflichtet, eine unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen. Voraussetzung dafür ist, dass dadurch keine wesentliche Änderung des Inhalts dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen herbeigeführt wird.

5.

Jedes in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gewährte Recht des AG ist kumulativ und besteht gleichzeitig neben sonstigen auf Grund Gesetz nach Vereinbarung oder nach Rechtsordnung anwendbaren Regeln.

6.

Die jeweiligen Überschriften in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) dienen vor Übersichtlichkeit und der Gliederung. Sie dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.

Hinweis

Der AG wird personenbezogene Daten des AN entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes behandeln. Der AN nimmt Kenntnis davon und willigt ein, dass der AG personenbezogene Daten auch an verbundene Unternehmen zum Zwecke der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs und der Zahlungsabwicklung weiter geben wird